

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 die Neufassung der Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 wie folgt beschlossen:

## Artikel 1

### **Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980**

#### **1. Vertragsabschluss**

(zu § 2 AVBWasserV)

- 1 1 Der Verband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
- 1 2 Unter der Voraussetzung, dass der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet, kann ein Liefervertrag in Ausnahmefällen direkt mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem Verband besteht nicht.
- 1 3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- 1.4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1 5 Der Kunde teilt dem Verband auf elektronischem oder schriftlichem Weg den Wunsch auf Versorgung mit Wasser mit. Der Antrag auf Wasserversorgung ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen, dem beizufügen sind
  - die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
  - ein Lageplan mit Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes
  - ein Kellergrundriss, in dem der vorgesehene Platz für den Wasserzähler gekennzeichnet ist,
  - ein Nachweis der Grundstücksfläche,
  - Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung (Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen) auf dem anzuschließenden Grundstück

Mit dem Zustandekommen des Versorgungsvertrages erkennt der Kunde die AVBWasserV, die Entgeltregelung, die Technischen Anschlussbedingungen sowie diese Ergänzenden Bestimmungen als Vertragsinhalt an

1.6 Vor Beginn der Installationsarbeiten an der Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV) ist vom Antragsteller eine Schemaskizze, eine Beschreibung und eine Berechnung der geplanten Anlage dem Verband zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Verbandes begonnen werden.

1.7. Wird bereits Wasser entnommen, ohne dass der Kunde den Verband über die bevorstehende Wasserabnahme informiert hat und bevor ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Versorgungsbedingungen des Verbandes auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses

## **2. Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen**

(zu § 2 AVBWasserV)

2.1. Diese Ergänzenden Bestimmungen können geändert oder ergänzt werden. Die Bekanntmachung findet gemäß aktuell gültiger Verbandsordnung des Verbandes statt. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Versorgungsvertrages mit dem Verband

2.2 Werden Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes erforderlich, die sich aus Änderungen von rechtlichen Vorgaben, Gesetzestexten oder Technischen Regelwerken ergeben, so beschließt die Verbandsversammlung des Verbandes über notwendige Anpassungen in den Ergänzenden Bestimmungen

## **3. Baukostenzuschüsse**

(zu § 9 AVBWasserV)

3.1 Für den Anschluss an die Wasserverteilungsanlage in erstmalig erschlossenen Gebieten erhebt der Verband einen Baukostenzuschuss, der 70 v H. des Aufwandes des Verbandes für die örtlichen Verteilungsanlagen abdeckt (§ 9 Abs. 1 – 3 AVBWasserV)  
Zu diesen Anlagen gehören

- die der Erschließung des Gebietes dienenden Leitungen ohne die Hausanschlussleitungen und
- die ausschließlich für das Gebiet erforderlichen Zuleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstige zugehörigen Einrichtungen

3.2 Der Baukostenzuschuss wird in € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche berechnet und ergibt sich aus 70 v H des Aufwandes geteilt durch die Summe der angeschlossenen Grundstücksflächen. Dabei werden als maximale Grundstückstiefe höchstens 50 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, für die Berechnung und Erhebung zugrunde gelegt

3.3 Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer in Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen

3.4 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

- a. Der Verband stellt den Baukostenzuschuss für jedes Gebiet einzeln fest.
- b. Der Baukostenzuschuss unterliegt dem ermaßigten Umsatzsteuersatz von 7 %

- c Der Baukostenzuschuss wird fällig mit der Betriebsfähigkeit des Verteilungsnetzes, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung

#### **4. Hausanschluss**

(zu § 10 AVBWasserV)

- 4.1 Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen
- 4.2 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z B Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Strauchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.
- 4.3 Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.4 Ergeben sich bei der Herstellung, Erneuerung oder Instandsetzung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z.B. Durchbohrung von Pflaster- oder Rasenflächen, aufnehmen oder wiederherstellen von befestigten Flächen, Anpflanzungen einschließlich gärtnerische Rekultivierung, Wegräumen von Bauschutt, so sind die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand des Verbandes zu erstatten.
- 4.5 Soweit Hausanschlüsse vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, bleibt es hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und den daraus folgenden Pflichten zur Unterhaltung, Erneuerung und Änderung abweichend zu § 10 Abs. 3 AVBWasserV bei den bis dahin gültigen Regelungen, nämlich entsprechend der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen – GBl der DDR Teil I Nr 6 v 22.02.1978 in Verbindung mit dem „Merkblatt über die Anschlussbedingungen für die Wasserversorgung und Abwasserableitung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Magdeburg vom 01.07.1981.

Die Eigentumslage beurteilt sich demnach gemäß § 2 Abs. 3 WassVersBed-DDR vom 26.01.1978 wie folgt:

#### § 2

##### *Begriffsbestimmungen*

*„(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet*

- a) *grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers;*
- b) *bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind,*
- c) *bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten mit der Wasserzähleranlage bzw , wenn diese nicht vorhanden ist, an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Außenkante des Gebäudes Bei Versorgungsleitungen, die in den Fundamenten bzw. Kellern der Gebäude verlegt sind, beginnt und endet die Öffentlichkeit jeweils an der Außenkante der Gebäude. Betrieb und Instandhaltung dieser Leitungen innerhalb der Gebäude sind auf dem Antragswege mit Rechnungslegung durch den Versorgungsträger wahrzunehmen,*

- d) *bei Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung an der Einbindungsstelle der Anschlußleitung in die Versorgungsleitung.*“

Für die Beibehaltung der Pflichtenlage gilt insbesondere der § 4 Abs. 4 WassVersBed-DDR vom 26.01.1978 fort

#### § 4

##### *Abgrenzung der Verantwortung für Wasserversorgungsanlagen*

- „(4) *Betrieb und Instandhaltung obliegen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Anlagen. Sofern die Hausanschlüsse zwischen dem 03.10.1990 und dem 31.12.1993 hergestellt wurden, verbleibt es bei § 6 Abs. 6 und 7 der Wasserlieferungsbedingungen der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH in der Fassung vom 30.11.1991 und 30.11.1992.*“

#### § 6

##### *Hausanschluß (§ 10 AVB WasserV)*

- „(6) *Die Unterhaltung, Erneuerung und Änderung von Hausanschlüssen durch die MAWAG und auf deren Kosten erfolgt gem. AVB nur für Hausanschlüsse – von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung – die im Eigentum der MAWAG sind. Befindet sich der Anschluß in Eigentum des Anschlußnehmers, hat dieser die Kosten zu tragen. Befinden sich Teile des Hausanschlusses in Eigentum des Anschlußnehmers, sind die Kosten entsprechend dem Anteil an dem gesamten Hausanschluß durch den Anschlußnehmer zu tragen. Nach einer Erneuerung geht der Hausanschluß in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum der MAWAG über.*
- (7) *Befinden sich Hausanschlüsse oder Teile davon im Eigentum des Kunden, trägt dieser die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung sowie Schließung und Entfernung. Eine kostenlose Übertragung an die MAWAG bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Übertragung setzt einen funktionsfähigen Zustand des Hausanschlusses voraus. Ist das nicht gewährleistet und eine Rekonstruktion / Reparatur / Erneuerung erforderlich, ist diese im Auftrag des Kunden und auf seine Kosten durchzuführen. Eine Stundung der Rechnung bei einer Verzinsung von 5 % p a ist möglich.“*

4.6 Müssen Hausanschlußleitungen über fremde Grundstücke verlegt werden, so hat der Antragsteller zu eigenen Lasten die dingliche Sicherung von Leitungsrechten zu Gunsten des Verbandes zu veranlassen.

4.7 Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Der Verband ist hierzu nicht verpflichtet. Löschwasser kann grundsätzlich nur in der Menge zur Verfügung gestellt werden, wie es die Versorgungsanlagen auf Grundlage einer trinkwasserhygienischen Auslegung zulassen. Gleiches gilt für die Lieferung von Wasser für besondere Betriebszwecke (z. B. Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen).

4.8 Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer beim Verband mindestens 4 Wochen vorher auf elektronischem oder schriftlichem Weg anzuzeigen.

4.9. Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, kann der Verband vom Verteilernetz nach Vorankündigung abtrennen. Gleiches gilt nach Beendigung des Versorgungsvertrages.

- 4.10. Wird der Trinkwasserhausanschluss auf Wunsch des Kunden stillgelegt, werden die Kosten für diese Leitung nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Die Abrechnung dieser Leistung unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz.

## **5. Neubau eines Hausanschlusses**

(zu § 10 (4) Nr. 1 AVBWasserV)

- 5.1 Die Abrechnung der Herstellung eines Hausanschlusses bis Nennweite DN 50 mm erfolgt pauschal.

- 5.2 Für die Einbindung des Anschlusses in die Verteilerleitung und Verlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grundstücksgrenze des Kunden (einschl. Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung) ein Grundbetrag von

netto = 2.448,60 € brutto = 2.620,00 €

- 5.3 Für die Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrereinrichtung

netto = 170,10 €/m brutto = 182,00 €/m.

- 5.4 Auftretende Erschwernisse wie z. B. Grundwasser, Frost, schwierige Bodenverhältnisse, Fels, Komplikationen beim Queren von befestigten Oberflächen, Grundung bei verfallenen Arbeitsräumen, erforderlicher Rohrgrabenverbau, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- 5.5 Die Abrechnung der Herstellung eines Hausanschlusses mit Nennweiten über DN 50 mm erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

- 5.6 Entstehen dem Verband bei der Herstellung von Hausanschlüssen vom Kunden verursachte Wartezeiten, werden diese dem Kunden zu den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

- 5.7 Der Verband kann vor Baubeginn eine angemessene Kostenvorauszahlung verlangen.

- 5.8 Eine Kostenvorauszahlung wird fällig 2 Wochen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung. Die Hausanschlusskosten werden fällig mit der Betriebsfähigkeit des Hausanschlusses, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

- 5.9 Hausanschlusskosten unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

## **6. Veränderungen des Hausanschlusses**

(zu § 10 (4) Nr. 2 AVBWasserV)

- 6.1 Der Verband berechnet Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden sowie bei unzulässigen und schädlichen Einwirkungen des Kunden auf den Hausanschluss, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien eine Veränderung des Hausanschlusses erforderlich machen, nach tatsächlichem Aufwand.

- 6.2 Für die Herstellung vorübergehender oder über den Erstanschluss hinausgehender Anschlüsse (sog. Zweitanschlüsse) sind vom Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- 6.3 Im Übrigen gelten die Ziffern 5.4 sowie 5.6 bis 5.9. sinngemäß.

## **7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(zu § 11 AVBWasserV)

- 7.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlusslänge dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 7.2. Art und Lage des Schachtes bestimmt der Verband im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht steht im Eigentum des Anschlussnehmers.
- 7.3. Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.
- 7.4. Alle Anlagenteile hinter dem Wasserzählerschacht stehen im Eigentum und der Verantwortung des Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu errichten, erweitern, ändern und zu unterhalten.

## **8. Kundenanlage**

(zu §§ 12 und 18 AVBWasserV)

- 8.1. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich beseitigt werden.

## **9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

(zu §§ 13 und 33 AVBWasserV)

- 9.1. Für den Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage

nach Herstellung		
pauschal	netto = 38,32 €	brutto = 41,00 €

nach Änderung		
pauschal	netto = 38,32 €	brutto = 41,00 €

für die Inbetriebnahme in anderen Fällen (z. B. § 33 (3) AVBWasserV)		
pauschal	netto = 33,65 €	brutto = 36,00 €

- 9.2. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **10. Zutrittsrecht**

(zu § 16 AVBWasserV)

- 10.1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **11. Messeinrichtung**

(zu §§ 18 und 19 AVBWasserV)

- 11.1. Für jeden Hausanschluss wird eine den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung installiert.

- 11.2 Der Verband setzt mechanisch sowie elektronisch messende Wasserzähler ein. Die Wasserzähler können entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über die Möglichkeit einer Fernauslesung verfügen, um die für die Abrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.
- 11.3 Verlegungskosten der Messeinrichtung nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 11.4. Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **12. Ablesung**

(zu § 20 AVBWasserV)

- 12.1 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum Jahresende. Sie erfolgt durch Bedienstete des Verbandes und/oder beauftragte Dritte und/oder per Fernauslesung elektronischer Wasserzähler. Darüber hinaus kann der Verband den Kunden auffordern, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem Verband mitzuteilen.
- 12.2. Der Ablesezeitraum erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen von 12 Monaten und dient als Grundlage für den Abrechnungszeitraum eines Kalenderjahres.
- 12.3. Der Verband kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom Verband geschätzte Verbrauch zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurde.
- 12.4. Erfolgt im Laufe des Abrechnungszeitraums ein Wechsel des Kunden, so erfolgt eine Zwischenablesung durch den Kunden zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Kunden.

## **13. Verwendung des Wassers und Einschränkung der Versorgung**

(zu § 22 AVBWasserV)

- 13.1 Ein Bauwasseranschluss ist beim Verband entsprechend zu beantragen und die Kosten sind dem Verband zu erstatten.
- 13.2 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke, wie bspw. zur Versorgung von Festivals, Jahrmärkten, Schützenplätzen, Zeltlager etc. werden nach Maßgabe der hierfür vom Verband vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Der Verband kann bei der Ausleihe der Standrohre eine angemessene Sicherheit verlangen. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und auch durch Verunreinigung dem Verband oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach Aufforderung dem Verband vorzuzeigen oder einen Ort anzugeben, an dem der Verband eine Kontrolle ausüben kann.
- 13.3. Außer zu Feuerlöschzwecken durch die Feuerwehr dürfen für alle Wasserentnahmen aus den Hydranten im Versorgungsgebiet ausschließlich nur Standrohre des Verbandes verwendet werden. Die Standrohre des Verbandes sind mit einem Wasserzähler versehen. Dem Mieter wird für die Vermietung eines Standrohres ein Grundpreis und der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt.

#### **14. Zahlungsverzug**

(zu § 27 (2) AVBWasserV)

- 14.1. Zahlungsaufforderungen nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme Bode vom 03.12.2012 sind auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Abs.3 Nr. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA vom 20.02.2015 - GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren (PrivVollstr VO vom 27.09.1995 - GVBl. LSA S. 257) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2004 (GVBl. LSA S. 358) - in der jeweils geltenden Fassung- im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar.
- 14.2. Es gilt die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Vollstreckungskostenordnung - VKostO LSA) vom 13.02.2014 (GVBl. LSA S. 70) - in der jeweils geltenden Fassung.
- 14.3. Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Vollstreckungsschuldner sind hierüber zu belehren.
- 14.4. Ist die Vollstreckung eingestellt worden, so kann sie nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.

#### **15. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

- 15.1. Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den §§ 3 bis 6 sowie 9 unberührt.

#### **16. Inkrafttreten**

- 16.1. Die Neufassung der Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

#### **Artikel 2**

Die Neufassung der Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 11. November 2024

Witte  
Verbandsgeschäftsführer

